BUNDESPRÄSIDIALAMT

BERLIN, 29. Juni 2020 Spreeweg 1

<u>Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/20</u> (bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn Ralf Vogge

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfrei-

heitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 23. Juni 2020: Entlassungs-/Ernennungsurkunde Präsident des

Bundesverfassungsgerichts [#189620]

Sehr geehrter Herr Vogge,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 23. Juni 2020 möchte ich zunächst

klarstellen, dass für Ihre Anfrage ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach

dem IFG nicht besteht, da § 1 Abs. 1 S. 2 IFG die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen

Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidentieller Akte des

Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt nicht erfasst. Insofern führt bereits die Geset-

zesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus:

"Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwen-

dungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidentieller Akte des Bun-

despräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. (...)".

Dieser eindeutigen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens folgt das Schrifttum zum IFG

einhellig (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. § 1 Rn. 1181, 189; Jastrow/Schlatmann, IFG, § 1 Rn. 40f;

- 2 -

Rossi, IFG, § 1 Rn. 65; Schmidt/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 988; Berger/Partsch/Roth/Scheel,

IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 62; BeckOK InfoMedienR/Debus IFG, § 1 Rn. 143.4).

Die von Ihnen begehrten Unterlagen beziehen sich sämtlich nicht auf Verwaltungsaufgaben des

Bundespräsidialamtes, sondern auf präsidentielle Akte, die der Bundespräsident in Ausübung

seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse wahrnimmt.

Unabhängig davon, dass Sie keinen Anspruch auf Informationszugang haben, habe ich Ihnen

anliegend Kopien der von Ihnen erbetenen Urkunden beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Perlitius

Referat Verfassung und Recht, Justitiariat